

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

№ 17. Jędrzejów, am 1. Dezember 1915.

1.

Gendarmerie-Posten in Prząsław.

Mit 1. Dezember 1915 ist ein neuer Gendarmerie-Posten in der Gemeinde Prząsław aufgestellt worden.

2.

Mehlerzeugung, Regelung des Konsums.

Auf Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements № 4325 vom 8. November 1915 werden zur einheitlichen Regelung der Mehlerzeugung nachstehende Verfügungen erlassen:

A) Allgemeines.

1) Die Mühlen werden in Grossmühlen — das sind jene mit mindestens zka. 50 q täglicher Leistungsfähigkeit — und Kleinmühlen eingeteilt.

Das k. u. k. Kreiskommando wird in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen von dieser Einteilung bewilligen.

2. Alle Mühlen werden unter Aufsicht des Kreiskommandos gestellt und sind verpflichtet, über Aufforderung desselben nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu arbeiten.

Das Kreiskommando kann auch den Betrieb einzelner Mühlen reduzieren oder ganz einstellen.

3) Die Müller sind verpflichtet, das ihnen übergebene Getreide genau nach den Weisungen des Kreiskommandos auszumahlen.

4) Sie haben Vormerkbücher nach einem vom Kreiskommando vorgeschriebenen Muster zu führen.

Die entsprechenden Drucksorten sind in der Buchdruckerei Mordkowicz, Pińczowskagasse № 8 in Jędrzejow käuflich zu haben.

5) Mehltypen.

Weizenmehl.

	Auszug	Mehlgattung	Type
100 Teile Weizen	20 %	Weizenfeinmehl	A.
	55 %	„ kochmehl	B.
	20 %	„ kleie	

Roggenmehl.

	Auszug	Mehlgattung	Type
100 Teile Roggen	80 %	Roggenbrotbackmehl	C
	16 %	„ kleie	

6) Mehlpreise, Regiezuschläge der Müller und des Getreidemonopols.

Mehlpreise für Lokalkonsum der Zivilbevölkerung.

(:Weizen 30.-K, Roggen 27.-K pro q:)

Mehlgattung	Type	Grundpreis exkl. Sack		Regie*) Zuschl. f. d. Müller	Regie **) Zuschl. d. Getr. Monop.	Zuschl. für Sack	Engros Preis loko Mühle p. q.		Zuschl. für DetailVerkauf p. q	Kleinverschleiß preis p. q exkl. Transport Auslagen.	
		K	h.	K	K	K	K	h	K	K	h
Weizenfeinmehl	A	53	10	1. —	2. —	2. —	58	10	4. —	62	10
Weizenkochmehl	B	35	10	1. —	2. —	2. —	40	10	4. —	44	10
Roggenbrotbackmehl	C	34	48	1. —	2. —	2. —	39	48	4. —	43	48

*) Schließt die Kosten für Getreideeinkauf, Zufuhr, Regie etz. des Müllers in sich.

**) Monopolzuschlag wird mit 2.—K pro 100 kg für alle Mehlgattungen, die für Lokalkonsum in Betracht kommen, festgesetzt und bilden eine Einnahme der Militär-Verwaltung. An Achsfrachtvergütung wird ein Zuschlag von 10 h pro km und q zugestanden. Bei Versorgung eines Konsumortes aus mehreren, verschieden weit gelegenen Mühlen ist die durchschnittliche Entfernung für die Berechnung des Zuschlages anzunehmen: z B. Mühle X 10 km,Y 16 km, Z 18 km entfernt, $\frac{10+16+18}{3} = 15$ km á 10 h=1. 50 K Frachtzuschlag auf den Detailpreis pro 100 kg Mehl.

Bruchteile bis 0·5 km sind nach abwärts, über 0·5 km nach aufwärts abzurunden.

Bahnfracht ist nur nach dem tatsächlichen Aufwand zuzuschlagen inkl. Zu-und Abstreifgebühren zum und vom Bahnhofe.

Brotpreise

für Brot erzeugt aus					
Weizenmehl				Roggenmehl	
Type A.		Type B.		Type C.	
per 1 kg					
K	h	K	h	K	h
—	62	—	44	—	43

Brot darf nur in Laiben im Gewichte von 1 kg und 2 kg erzeugt werden. Die Semmeln aus dem Weizenmehl Type A müssen so schwer, bzw. so groß sein, dass 16 Stück ein kg wiegen und darf ein Stück nur 4 h kosten.

B Spezielles.

a) Grossmühlen:

1) Sie dürfen nür das ihnen vom Kreiskommando oder dessen legitimierten Vertretern übergebene Getreide und sonst kein anderes vermahlen. Der Mahllohn hiefür wird mit 2 K 50 h per 100 kg Getreide festgesetzt.

2) Das Mahlprodukt darf niemand anderem abgeliefert werden als demjenigen, der vom k. u. k. Kreiskommando hiezu bestimmt wurde.

3) Das für eigene Fütterungswecke übergebene Getreide darf ausgeschrotet werden.

4) Die Mahlprodukte dürfen nur zu den festgesetzten Preisen abgegeben werden.

b) Kleinmühlen. (Lohnmühlen):

1) Sie dürfen nur das ihnen von der Landbevölkerung zur Deckung ihres Eigenbedarfes übergebene Getreide ausmahlen. Der Mahllohn wird hiefür mit K 2 per 100 kg Getreide festgesetzt und darf Getreide an Stelle des Mahllohnes nicht angenommen werden. Auch darf für das übernommene Getreide nicht fertiges Mehl eingetauscht werden.

Nachtrag zum Amtstblatt № 17.

Infolge unvorhergesehener Schwierigkeiten in der Zufuhr von Kohle, sowie sonstiger Betriebsmittel, wird der für den 30. Dezember l. J. anberaumte Endtermin zur Durchfürung des Getreidedrusches bis zum 15. Januar 1916 verlängert.

Diese Verfügung findet jedoch auf Betriebe, welche den Drusch mittels Hand- oder Pferdearbeit bewirken, keine Anwendungen.

K. u. k. Kreiskommando
in Jędrzejów.

Dodatek do Dziennika urzędowego № 17.

Skutkiem nieprzewidzianych trudności przy dostawie węgla jakoteż innych środków technicznych przedłuża się termin naznaczony dla dokonania młócki zboża z 30. grudnia b. r. do 15. stycznia 1916.

Rozporządzenie to nie odnosi się jednak do tych, którzy uskuteczniają młóckę ręcznie lub końmi.

C. i k. Komenda obwodowa
w Jędrzejowie.

C) Kleinverschleiss für Mehl.

1) Für den Detailverkehr mit Mehl, unter welchem der Verkehr zwischen Kleinverschleisser und Selbstverbraucher verstanden wird, wird die Preisspannung zwischen Engros und Detailpreis mit K 4. pro 100 kg loko Mühle festgesetzt. Detailpreise der einzelnen Typen wie oben angegeben.

2) Für den Transport des Mehles bis in den Konsumort werden Frachtzuschläge zugestanden. Nähere Bestimmungen wie oben.

3) Bei Abgabe von Mehl unter 1 kg haben die Bruchteile unter 1 Heller für einen ganzen Heller zu gelten.

4) Jeder Verschleisser von Mehl ist verpflichtet, die in seiner Verkaufsstätte vorrätigen Mehle mittels einer deutlich sichtbaren Aufschrift nach den einzelnen Gattungen zu bezeichnen und neben dieser Bezeichnung gleichzeitig die der einzelnen Mehlgattungen nach Gewicht deutlich ersichtlich zu machen.

D) Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vorschrift sind nach § 13 der Verordnung des k.u.k. Armeeoberkommandanten vom 26. Juli 1915 № 27. zu ahnden. Eventuell kann auch Entzug des Vermahlungsrechtes hinzutreten.

E) Hereinbringung des Regiezuschlages des Getreidemonopols.

Am Ende jedes Monates ist das Vormerkbuch abzuschliessen und darnach die Höhe des Regiezuschlages des Getreidemonopols festzustellen. Eine Kopie des Vormerkbuches mit der Bestätigung des ständigen Kontrollorganes ist dem Kreiskommando längstens bis zum 5. des folgenden Monates vorzulegen und der entsprechende Betrag gegen Quittung bei der Kreiskassa einzuzahlen.

F) Kontrolle.

Für die Mühlen werden militärische Kontrollorgane bestellt, welche das Recht und die Pflicht haben, auf die genaue Führung der Vormerkbücher, die richtige Verrechnung des Regiezuschlages des Getreide-Monopols für das in den Grossmühlen erzeugte Konsummehl von K 2. per 1 q sowie auf den Betrieb und die genaueste Einhaltung der Mahlvorschriften zu achten.

G) Graupen (Rollgerste).

Um einer irrtümlichen Auffassung zu begegnen, wird aufmerksam gemacht, dass Graupen (:Rollgerste:) als Veredlungsprodukt der Gerste ebenso den Bestimmungen des Getreidemonopols unterliegen wie z. B. Mehl, etz.

Die Rollgerste ist demnach nicht dem freien Verkehr überlassen.

Auch ist die Erzeugung derselben ebenso unter Kontrolle gestellt, wie jene der übrigen Mahlprodukte. Es dürfen nur zwei Sorten erzeugt werden u. z. w. die grösste und eine mittlere Nummer, deren Höchstpreis mit K 40, resp. K 42 pro 100 kg im Grosshandel festgesetzt wird.

Der Konsum in diesem Nahrungsmittel zählt auf die pro Tag und Kopf festgesetzte Tagesration von 400 g Getreide (:320 g Mahlprodukte:)

H) Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Anordnungen treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Diese Kundmachung ist in allen Mühlen, Mehlhandlungen, Bäckereien, Brot-und Semmelläden an einem den Käufern gut sichtbaren Orte anzubringen, damit sich diese von der Richtigkeit der Preise überzeugen können.

Gleichzeitig tritt die Kundmachung E. Nr. 4323 vom 14. August 1915 samt Nachtrag ausser Kraft.

3.

Heu.

Das Militärgeneralgouvernement hat, weil im hiesigen Kreise genügende Mengen von Surrogatfuttermittel wie z. B. Getreide-nud Hülsenfrüchtenstroh, Spreu, Wintergetreide, Kartoffeln, Rüben, Kleie, Ölkuchen u s. w. vorhanden sind, angeordnet, dass mit dem Heu zu sparen ist und die Überschüsse das Kreiskommando gegen Bezahlung zu übernehmen hat.

Das vorhandene Heu ist lediglich nur zur Fütterung der Pferde u. zw. per Tag und Pferd 2 kg. zu verwenden und da nur für die Zeit der Winterfütterung. — Für Rinder darf überhaupt die Heufütterung nicht in Betracht kommen.

Die Landwirte werden aufgefordert, das überschüssige Heu an das Kreiskommando abzugeben, welches per Mtz. gepressten Heues 8 K sofort bar bezahlt. — Die Preise verstehen sich loko Bahnhof Jędrzejów.

4.

Stroh.

Das Kreiskommando kauft Stroh ein und zahlt für 1 Mtz.

gepresstes Stroh 4 K.
ungepresstes Stroh 3 K.

Bahnhofstation Jedrzejów, Sedziszów, Małogoszcz und Miansowa.

Anmeldungen sind an das Zivilkommissariat des Kreiskommandos (Bureau des landwirtschaftlichen Referenten) zu richten.

5.

Beschlagnahme von Leder aller Art.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. Nr. 86.479 von 1915 wird verfügt:

1) Sämtliche in den Gerbereien und bei Händlern des Militärgouvernementsbereiches vorhandenen und in Bearbeitung befindlichen Ledersorten werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Militärbehörden oder Militärorganen vorgenommenen Beschlagnahmen von Leder treten hiermit ausser Kraft.

2) Alle Gerbereien und Händler haben sofort nach dem Erscheinen dieser Anordnung dann an jeden folgendem Sonntag beim hiesigen k. u. k. Kreiskommando schriftlich anzuzeigen:

a) den Vorrat an gebrauchsfertigem Leder,

b) den Vorrat an dem in Bearbeitung befindlichen Leder.

Für diese Anzeigen sind die Formulare beim Kreiskommando zu beziehen. (Zivilkommissariat, Bureau des kommerziellen Referenten).

3) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur der Lederübernahmsstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom zu.

4) Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Transferierung an einem andern Ort und jedes Verbergen von Ledervorräten ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Ledervorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5) Die angezeigten fertigen Ledersorten werden durch die k. u. k. Lederübernahmstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom übernommen.

6) Der übernehmenden Kommission obliegt:

a) die Sortierung in solche Ledersorten, die für Heereszwecke nicht geeignet sind,

b) die Festzetzung des Preises der für Heereszwecke geeignet befundenen Ledersorten.

c) die Abspedierung der übernommenen Vorräte.

d) die Markierung des für Heereszwecke nicht geeigneten Leders.

7) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Preis kann der Übergeber an das k. u. k. Kreiskommando unter Vorlage von Mustern sich berufen.

Das k. u. k. Kreiskommando wird binnen 24 Stunden nach Einbringung der Berufung entscheiden. Diese Entscheidung ist entgiltig und unanfechtbar.

8) Die von der Übernahmskommission übernommenen Ledersorten werden bei Abgabe der Übernahmsbestätigung (:Bescheinigung:) von der Kassa des hiesigen Kreiskommandos bezahlt.

9) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten werden den Eigentümern zum freien Verkauf innerhalb des hiesigen Kreises überlassen.

Der Verkauf in den Bereich eines andern Kreiskommandos bedarf einer Ausfuhrbewilligung durch das hiesige Kreiskommando.

10) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten sind vom Eigentümer mittels eines Ausweises evident zu führen. Der Ausweis unterliegt der Kontrolle durch das Kreiskommando.

Formulare sind hier (Zivilkommissariat Bureau des Kommerziellen Referenten) zu beziehen.

6.

Höchstpreise für Eier und Gänse.

Um der andauernden Steigerung der Preise

für Eier und Gänse Einhalt zu tun, wird für Eier ein Höchstpreis von 10 (zehn) Hellern pro Stück festgesetzt.

Die Überschreitungen dieser Höchstpreise werden nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommendanten vom 15. September 1915, № 38. Vdgblatt. durch rücksichtsloses Einschreiten gegen Käufer und Verkäufer bestraft, wobei die Ware der Konfiskation verfällt und zugunsten der Armenfürsorge veräußert wird.

Gegen spekulativen Aufkauf, Zurückhaltung der Ware und Verweigerung des Verkaufes trots genügender Vorräte, wird durch Beschlagnahme der angesammelten Lager und öffentlichen Verkauf zu den herabgesetzten Preisen von 6 (sechs) Hellern für ein Ei und 4 (vier) Kronen für eine Gans vorgegangen.

Den mit Ausfuhrbewilligungen versehenen Aufkäufern werden genau begrenzte Kaufrayone zugewiesen. Werden diese Rayone nicht eingehalten, so werden die Käufe eingestellt und die Ausfuhrbewilligungen entzogen.

7.

Kreislehrerkonferenz.

Am 9. und 10. Dezember 1915 wird in Jędrzejów im Feuerwehrsaal unter Vorsitz des k. u. k. Kreisschulinspektors die Kreislehrerkonferenz mit folgender Tagesordnung stattfinden:

9. Dezember 1915.

1) Feierlicher Gottesdienst in der Pfarrkirche um 9 Uhr früh.

2) Eröffnung der Konferenz um 10 Uhr früh.

3) Die Aufgabe der Volksschule (Referat des k. u k. Kreisschulinspektors.)

4) Der Lehrplan und die detaillierte Stoffverteilung auf Monate und Wochen. (Referenten-für den Elementarunterricht—Helene Merta —für höhere Stufen—Franz Otawski).

5) Musterlektion in der Elementarklasse ($^1/_2$ Stunde Rechenunterricht: das Zu- und Wegzählen im Zahlenraume „1—7“; $^1/_2$ Stunde polnische Sprache: methodische Durchführung des Buchstaben „s“.)

6) Debatte über die stattgefundene Lektion.

10. Dezember 1915.

(Anfang um $^1/_2$ 9 Uhr früh).

7) Die Pflichten des Volksschullehres und die Schulordnung. (Referent Josef Kruk.)

8) Die Landwirtschaft, der Gartenbau und die Bienenzucht in der Dorfschule. (Referat des Herrn Josef Lorenz, k. k. Bezirksschulinspektors in Krakau.)

9) Allgemeine Wahrnehmungen und Ratschläge des k. u. k. Kreisschulinspektors auf Grund der erfolgten Schulvisitationen.

10) Anträge.

Alle Lehrer und Lehrerinen sind verpflichtet, sich zur praktischen Übung vorzubereiten; zur Führung wird vom Vorsitzenden im Laufe der Konferenz einer von den Anwesenden bestimmt werden.

Alle Lehrkräfte, sowohl öffentlicher als auch Privatschulen, sind verpflichtet, an der Konferenz teilzunehmen.

Die auswärtigen Lehrkräfte erhalten Diäten in der Höhe von K 10.—, die Mitglieder des Konferenz-Ausschusses K 15.—; überdies erhalten die Lehrer aus Sędziszów, Klimontów, Mstyczów, Tarnawa und Czepiec die Bahnfahrtauslagen rückerstattet.

Die Vorspänne nach Jędrzejów und zurück, eventuell zur Bahnstation wird die betreffende Gemeinde beistellen.

Selbstständige Anträge für die Konferenz können bis 4. Dezember 1914 dem Vorsitzenden vorgelegt werden. Diese Anträge werden vom Konferenz-Ausschuss besprochen und gelangen bei der Konferenz zur Entscheidung.

Der Konferenz-Ausschuss versammelt sich am 8. Dezember um 10 Uhr vormittags in der Kanzlei des k. u. k. Schulinspektors, zwecks näherer Besprechung der auf der Tagesordnung festgesetzten Punkte. Zum Konferenz-Ausschuss gehören:

1) Julius Jachimowski, 2) Helene Merta, 3) Stepan Szreniawski, 4) Josef Kruk, 5) Franz Sokołowski, 6) Franz Gajdziński, 7) Karl Zieliński, 8) Franz Otawski, 8) Hedwig Seidler und 10) Johann Szwaczka.

Es wäre angezeigt, dass die Religionslehrer an der Konferenz teilnehmen, doch können ihnen keine Diäten zuerkannt werden.

Die dem Lehrerstande nicht angehörigen Personen können nur auf Grund einer speziellen Bewilligung des Vorsitzenden der Konferenz beiwohnen.

Es wird bemerkt, dass die im Programm festgesetzten Stunden genauest eingehalten werden müssen.

8.

Unterstellung der Berg- und Hüttenbetriebe mit dem Mil.-Bergamte Dąbrowa unter das Etappenoberkommando.

In teilweiser Abänderung der Grundzüge für die Militärverwaltung in Russisch - Polen vom August Op. M. V, № 90,000 wird mit Befehl des A O K. Op. M. V. № 106,431 vom 9. November 1915 das k. u. k. Militärbergamt Dąbrowa mit nachstehend augeführten Berg- und Hüttenbetrieben bis auf Weiteres direkt dem A O K./E O K. unterstellt.

Die dem Militärbergbeamte zngewiesenen Betriebe sind:

1) Alle Kohlenbergbaue,

2) Alle Erzbergbaue und Erzlagerstätten, also Eisen — Kupfer — Blei — Zink — Schwefelkies — und Schwefelerze,

3) Die Aufbereitungsanlagen,

4) Die Zink— Blei—und Kupferhütten.

5) Die Eisenhütten: Huta Bankowa, Ostrowiec, Wierzbnik-Starachowice, Bzin-Skarzysko, Staborków (Końsk), die Giessereien Nieborów (Końsk), Stary Neklan, Suchedniów,

6) Die Maschinenfabriken und Reparaturwerkstätten Niwka-Dąbrowa, Fitzner und Gamper in Dąbrowa, der Drahtzug (Stacheldrahterzeugung) in Sławków, die Verzinkerei Westen in Olkusz.

7) Die Sprengstoffabriken nnd zwar für Miedziankit und flüssige Luft und die Chloratfabrikation.

8) Alle für den Betrieb dieser Anlagen bestimmten Kommunikationen, also insbesonders Feldbahnen.

9.

Anerkennung.

Das k. k. tit. Finanswachoberrespizient Josef Bodziński hat vom 5. März bis zum 15. September l. J. provisorisch unter schwersten Verhältnissen den Dienst des Kreisfinanzwach-Kommandanten im hiesigen Kreise versehen und für die Einführung des Finanswachdienstes im Kreise sowie für die richtige Dislozierung der einzelnen Finanzwachposten sehr Erspriessliches geleistet.

Aus Anlass der im vorigen Monate erfolgten Ernennung des Finanswachoberrespizienten Josef Bodziński zum Bezirksfinanzwachkommandanten in Jędrzejów spreche ich ihm für die oben erwähnten in jeder Hinsicht tadellosen Leistungen sowie für seinen ganz besonderen Fleiss die volle Anerkennung des k. u. k. Kreiskommandos im Namen des Allerhöchsten Dienstes aus.

10.

Widerrechtliches Herunterdrücken des Rubelkurses.

Es soll neuerlich des öfteren vorkommen, dass die Handeltreibenden den festgesetzten Rubelwert von 2 Kronen auf 1.80 Kronen widerrechtlich heruntersetzen.

Die Bevölkerung wird vor diesem unzulässigen Vorgehen, gewarnt und aufgefordert, solche Fälle dem nächsten Gendarmerie-Posten zur Anzeige zu bringen.

11.

Rusische Militär-Mäntel.

Da von der hiesigen Zivilbevölkerung vielfach russ. Mannschaftsmäntel getragen werden, ist das Entweichen der Kriegsgefangenen sehr erleichtert.

Die Bevölkerung wird hiemit gewarnt. dass sie sich beim Tragen der russ. Mäntel einer Verwechslung mit entsprungenen Gefangenen ständig aussetzt, und wird aufmerksam gemacht, dass die in ihrem Besitz befindlichen Mäntel derart zu ändern sind, dass der Träger als Zivilperson unzweifelhaft zu erkennen ist.

Die Gemeindevorsteher und Schultheisse werden bei diesem Anlasse erneuert darauf aufmerksam gemacht, dass sie persönlich zur strengen Verantwortung gezogen werden, wenn sie es unterlassen, die in ihren Dörfern sich etwa verbergenden entsprungenen Kriegsgefangenen anzuzeigen.

12.

Deserteure.

Mit Rücksicht darauf, dass im hiesigen Kreuse sich einige öster.-ung. Deserteure verbergen sollen, wird bekannt gegeben, dass dieselben, wenn sie sich beim nächsten k. u. k. Gendarmerie-Posten-Kommando freiwillig melden, der standrechtlichen Behandlung und der Todestrafe entgehen und nach den je obwaltenden Umständen auf weitere Milderung der Strafe rechnen können.

13.

Urteile.

I.

Oskar Bogusz, geboren am 3. Februar 1884 im Kopciowice, Bez. Chrzanów, zuständig und heimatsberechtigt im Bobrek, Bez. Chrzanów, röm. kath, ledig, Bergmann, Ers. Res. des k. u. k. Regt. № 13 wurde mit dem Urteil als k. u. k. Militärgerichtes des Kreiskomandos in Jędrzejów, als Standgerichtes vom 24./11. 1915 K. 68/15 des Verbrechens der Desertion nach §§ 183 und 198 Mstg. und der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen nach § 286 f. Mstg. schuldig erkannt und gemäss § 444 Mstg. zum Tode durch Erschiessen verurteilt. — Dieses Urteil wurde mit der gnadenweisen Umwandlung der Todesstrafe in 10-jährigen Kerker, verschärft durch Anhaltung in Einzelhaft in den ersten und sechsten Monaten eines jeden Strafjahres am 25./11. 1915 vom k. u. k. Komandanten in Jędrzejów bestätigt.

II.

In Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn!

Das k. u. k. Standgericht als erkennendes Gericht in Końsk hat nach der am 15. November 1915 unter dem Vorsitze des Rittmeisters Alois Jirka des Land.-Gend.-Komdos № 2 und der Leitung des Majoraud. Anton Bernreiter in Anwesenheit des Fldwbls. N. Akselrad als Schriftführers des Oberleutnantaud. Eduard Sykora als Anklägers, des Angeklagten Boleslaus Kwieciński und des Bezirksrichters Rudolf Koch als Verteidigers durchgeführten Hauptverhandlung über die gegen den Obgenannten wegen des Verbrechens des Mordes nach §§ 413 und 414: 4 M. St. G. erhobene Anklage vom 14. November 1915, G. Z. 158/15 und den vom Ankläger gestellten Antrag auf Schuldspruch zu Recht erkannt:

Boleslaus Kwieciński, zu Jedlisko, Bezirk Radom, Russ. Polen geboren, 33 Jahre alt, röm. kath., ledig, Maurer, in Radom zuletzt wohnhaft, habe am 27. Oktober 1915 in Szydłowiec in Gesellschaft mehrerer derzeit flüchtiger Genossen, als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte, wobei die Gendarmen Georg Molnar und Josef Svatik von den Genossen, um ihre Verhaftung zu vereiteln, in Mordabsicht getötet wurden, ebenfalls in gleicher Absicht Hand an Svatik angelegt, somit in der Absucht den Gendarmen zu töten, auf tätige Weise mitgewirkt und hiedurch das Verbrechen des Mordes, gemäss §§ 413 und 414: 4 M. St. G. begangen.

Kwieciński wird hiefür gemäss § 415 M. St. G., sowie Verordnung des A. O. K. Op. № 32183 vom 16. März 1915 zum Tode durch den Strang verurteilt.

Das Urteil wurde am 15. November 1915 vollzogen.

14.

Steckbrief.

Am 16. November 1915 zwischen 12 und 4-Uhr Vm. wurden dem Jankiel Burko, Kaufmann in Pinczów, 2 Pferde im Wert von 500 Rubeln aus einem versperrten Stalle durch einen bisher nicht festgestellten Täter gestohlen.

Beschreibung:

1) Wallach, 9 Jahre alt, schmutziggelb, am rechten Hinterfuß einen weissen Fleck und frisch beschlagen, Wert 300 Rubel,

2) Stute, 10 Jahr alt, braun, auf der Stirne weißen Stern, die Füsse bis zu den Fesseln schwarz, ebenfalls frisch beschlagen, Wert 200 Rubel.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den beschriebenen, gestohlenen Pferden und dem mutmasslichen Täter zu forschen, den letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pinczów einzuliefern, die aufgefundenen Pferde zu beschlagnehmen und dieselben ebendorthin zu überstellen, bzw. davon in Kenntnis zu setzen.

15.

Schmieröl und Tovotefett.

Für landwirtschaftliche Maschinen sind beim Kreiskommando käuflich erhältlich:

Schmieröl zu 150 Kr. pro 100 kg
Tovotefett „ 145 Kr. „ 100 kg

Die Interessenten haben sich an das Zivilkommissariat des Kreiskommandos (Bureau des landwirtschaftlichen Referenten) zu wenden.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Emil Hofsass,

Oberst, m. p.

DRUK. Z. MORDKOWICZ, JĘDRZEJÓW.